

# Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2020

Northeim, den 20.05.2020

Nr. 27

## Inhalt:

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises**

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur beabsichtigten straßenbaulichen Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Industriegebiet West“ in der Gemarkung Northeim

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**

./.

### **C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### Zweckverband AREA 3-Ost

Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung in der Wahlperiode 2016/2021

#### Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Uslar

---

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Keufner, Personalratsassistentin,  
Tel. 05551-708-238, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-northeim.de](mailto:amtsblatt@landkreis-northeim.de).

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de) kostenlos eingesehen werden.

Fachbereich Regionalplanung und Umweltschutz  
Aktenzeichen: 1543/2020

Northeim, 20.05.2020

### **Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Planungsbüro Lauterbach aus 31785 Hameln, Ziesenisstrasse 1, beabsichtigt für die straßenbauliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 124 „Industriegebiet West“ in der Gemarkung Northeim vorhandene Entwässerungsgräben auf einer Gesamtlänge von ca. 640 m zu verlagern bzw. zu überbauen.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### **Naturschutzrechtliche Einschätzung:**

Das Gebiet wird durch die Umlegung und Überbauung des Entwässerungsgrabens in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Die sich durch die beantragte Grabenverlegung ergebenden Wertverluste für den Naturhaushalt und die Landschaft werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 124 kompensiert.

Es wird auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 124 unter 3.7 „Maßnahmen zum Artenschutz“ hingewiesen.

Die überschlägige Prüfung des geplanten Vorhabens hat aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung der zuvor genannten Punkte keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der in Anlage 3 genannten Schutzkriterien oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Ziffer 3 ergeben.

#### **Wasserwirtschaftliche Einschätzung:**

Die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden durch das o.g. Planungsbüro Lauterbach qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

Es handelt sich bei den Entwässerungsgräben um relativ flache, v-förmige Gräben, welche nicht dauerhaft wasserführend sind und die keine ausgeprägte gewässertypische Vegetation aufweisen. Sie dienen ausschließlich der Entwässerungsfunktion der angrenzenden Verkehrs- sowie Landwirtschaftsflächen.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt die wasserwirtschaftliche Einschätzung, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Landrätin  
In Vertretung

gez.

Buberti